

lichen Nutzen zog, auszudehnen. Die Lehen und ein Teil der kleinen Zinsgüter, beides Reichsgut — im weiteren Sinne —, das von Seiten des Königtums gar nicht „wirtschaftlich“ genutzt wurde, und bei dem die militärische oder beamtete Dienstleistung und der feste Zins von vorneherein feststanden, fielen nicht darunter. Zinsgüter und abhängige Hufen innerhalb der königlichen Grundherrschaft wurden nur teilweise von den Auswirkungen der im CV erlassenen Bestimmungen betroffen, aber das ist kein hinreichender Grund für die Behauptung, das CV habe für sie nicht gegolten.

Neben der sachlichen Begrenzung des CV hat D o p s c h sich auch noch für eine räumliche ausgesprochen, indem er es dem aquitanischen Königreich Ludwigs d. Fr. zuwies und auf 794/95 datierte ¹⁴⁶⁾. Der entscheidende Faktor ist dabei für ihn das Pflanzenverzeichnis im Schlußparagraphen ¹⁴⁷⁾ gewesen ¹⁴⁸⁾. Er steht auf dem Standpunkt, daß „zahlreiche von den hier genannten Pflanzen nur in südlichen, warmen Gegenden fortkommen können“ ¹⁴⁹⁾. Nehmen wir an, dem wäre wirklich so, so weist doch diese Rechnung schon in ihrem Ansatz den gleichen Grundfehler auf, den ich schon einmal herausstellen mußte ¹⁵⁰⁾, die Annahme, daß in Aquitanien möglich war, was im ganzen Reich Karls d. Gr. als unmöglich erscheint. D o p s c h s starre Auslegung des c. 70 setzt für Aquitanien ein einheitlich warmes, d. h. mediterranes Klima voraus. Über ein solches verfügt dieses Land aber gar nicht ¹⁵¹⁾. M. B l o c h, der diesen Umstand hervorhob, fragt ausdrücklich, ob denn jemals die Flora der Gegend um Toulouse und Septimaniens die gleiche gewesen wäre wie die der Hochflächen des Limousin und der Ebenen des Herzogtums Berry? ¹⁵²⁾ Darüber hinaus macht er darauf aufmerksam, daß sich Karl d. Gr. mit der Zuweisung Aquitaniens und Septimaniens an Ludwig nicht aller seiner südlichen Domänen entledigt hatte. Er besaß weiterhin das Gebiet im Osten der Rhône „c'est-à-dire la terre méditerranéenne par excellence, la Provence“ ¹⁵³⁾.

ebd. S. 80 ff.) gegeben gewesen sein. Aber auch eine derart erweiterte, immer noch den Königszins schuldende „Siedlerstelle“ kann selbst dann nicht als „gegen Zins verpachtete Domäne“ angesehen werden, wenn sie den Umfang einer kleineren Domäne erreicht haben sollte.

¹⁴⁶⁾ WE. 1, 46 ff.

¹⁴⁷⁾ c. 70.

¹⁴⁸⁾ WE. 1, 44 ff.

¹⁴⁹⁾ Ebd.

¹⁵⁰⁾ Oben S. 325.

¹⁵¹⁾ M. B l o c h, RH. 143, 46 ff. und Anuario 3, 112 ff.

¹⁵²⁾ Ebd.

¹⁵³⁾ B l o c h, RH. 143, 46.